



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verhältnisse der Juden in Oestreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

für ihre Mitbürger geführt, im Laufe der Zeit hat sich eine neue Classe der Gesellschaft herausgearbeitet und ist zu dem Grade von Bildung, Reichthum und Einfluß gelangt, daß sie verlangen darf, ihre Interessen selbst zu vertreten. Nichts darin ist unnational und willkürlich, wir sehen vielmehr eine naturgemäß fortschreitende Bewegung, die durch unklugen Widerstand nur aus ihrer richtigen Bahn gerissen werden könnte, und im politischen Leben, dessen Gesetz Bewegung und Fortschritt ist, ist nichts so revolutionär als Stillstand gebieten.

Die Verhältnisse der Juden in Oestreich.

Nicht Rothschild kann sich über seinen endlichen Eintritt in das englische Parlament, nicht Lord John Russell über den schließlichen Sieg seines Antrages so innig gefreut haben, wie die Israeliten in Oestreich. Kein Leser dieser Blätter wird diese Freude und Theilnahme so deuten, als hofften die Juden in Oestreich, daß sich nun auch ihnen nächstens die Pforten des österreichischen Parlaments öffnen werden. Solche Phantasten sind sie nicht. Allerdings knüpfen sie aber eine Hoffnung an diesen neuen Fortschritt der Judenemancipation und geben sich dem Glauben hin, daß die öffentliche Meinung von jener Thatsache Veranlassung nehmen werde, die ungleich härtere Ausnahmestellung, welche die österreichischen Juden haben, zu beleuchten. Es handelt sich hier nicht um eine politische Gleichstellung. In dieser Beziehung stehen die Juden in Oestreich hinter den Bekennern der übrigen Confessionen nicht wesentlich zurück. Es gilt vielmehr die Aufhebung der Schranken, welche der Besitzfähigkeit der Israeliten und zwar erst in der jüngsten Zeit gezogen worden sind. An und für sich drückend, erscheinen dieselben noch härter als Reaction gegen die früher giltigen, verhältnismäßig liberalen Bestimmungen. Es gab eine Zeit, in welcher es den Juden vollkommen freistand, Grundbesitz zu erwerben; die Jahre 1848—1853. Weil aber diese Zeit für uns keine passende Richtschnur bieten dürfte, so erinnern wir an noch frühere Jahre, in welchen wenigstens Dominikalgrundstücke (mit einem Grundzins behaftete Güter im Gegensatz zu den eigentlichen Bauerngütern) von Juden nach Belieben gekauft und veräußert werden konnten. Nicht einmal in dieser beschränkten Weise ist heutzutage der Grundbesitz den österreichischen Juden zugänglich. Eine am 2. October 1853 erlassene Verordnung hob die Besitzfähigkeit der Juden bis

auf weiteres wieder auf, erklärte die auf Grundlage früherer Gesetze gemachten Erwerbungen (seit 1848) nur für die Person gültig und verbot ihre Vererbung. Stirbt der gegenwärtige Besitzer, so tritt ein Zwangsverkauf ein, es sei denn, daß ausnahmsweise die Uebertragung des Eigenthums an die natürlichen Erben geduldet wird. Die Ertheilung solcher Privilegien, von dem Gutachten der untergeordneten Behörden abhängig, war in den ersten Jahren nach dem Erlaß jener Verordnung keine Seltenheit. Desto strenger wurde das Verbot in der letzten Zeit gehandhabt, trotzdem daß es selbst in den höchsten Verwaltungskreisen nicht mit günstigen Augen angesehen wird. Nicht zufällig trifft diese Wendung zum Schlimmern beinahe bis auf Tag und Stunde mit dem Abschluß des Concordates zusammen, wie denn auch nach glaubwürdigen Versicherungen es zunächst klerikale Einflüsse sind, welche die oft bereits und dringend angetragene Aufhebung jener Besitzbeschränkungen bis jetzt verhindern. In den letzten Wochen sind die Hoffnungen auf eine günstige Lösung der Frage gestiegen, indem es möglich wurde, nicht mit allgemeinen Humanitätsseufzern, sondern mit concreten Thatsachen das Gemeinschädliche der bestehenden Verhältnisse zu begründen und die Rechtsverwirrungen und den volkswirtschaftlichen Schaden, den sie hervorriefen, zu beweisen. Wir führen nur zwei Beispiele an, nicht als die einzigen, nicht einmal als die schlagendsten; wir besitzen aber zufällig von denselben actenmäßige Kunde und können daher ihre Richtigkeit vollkommen verbürgen. Ein jüdisches Gemeindeglied eines böhmischen Dorfes erwarb am 5. August 1853 eine Grundfläche von 100 Quadratklastern als Bauplatz. Sowol für diesen Kauf, wie für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Bauplatze hatten die Behörden ihre Bewilligung ohne Zögern ertheilt. Dem Wohnhause selbst lag ein amtlich genehmigter Bauplan zu Grunde. Als es aber fertig stand und der Eigenthümer seinen Besitztitel in die öffentlichen Bücher einschreiben lassen wollte, wurde er abgewiesen, weil ihm nach der Verordnung vom 2. October 1853 die Besitzfähigkeit mangle. Der Zwangsverkauf drohte, die Gefahr war vorhanden, ein auf gesetzlichem Wege rechtmäßig erworbenes Eigenthum zu verlieren. Denn bei einem Zwangsverkauf werden bekanntlich die Güter zu den schlechtesten Preisen losgeschlagen. Zum Glück war der in seinen Rechten beschädigte Mann eine energische Natur. Er suchte Abhilfe bei der höheren Instanz. Das böhmische Oberlandesgericht, von welchem der rechtliche, humane Sinn seines früheren Präsidenten, des Grafen Mitrowsky, noch nicht gewichen, entschied zu seinen Gunsten und setzte ihn in sein Eigenthum wieder ein. Wie lange er in demselben bleiben wird, ist freilich eine andere Frage, und gesetzt, er würde nicht weiter behelligt werden, so erscheint es doch traurig genug, daß in einer so klaren Rechtsache zwei verschiedene Entscheidungen getroffen werden konnten. Die Rechtsicherheit hat dadurch keineswegs gewonnen.

Der andere Fall, den wir erzählen wollen, schildert nicht bloß die Unsicherheit des israelitischen Eigenthums, sondern offenbart den positiven Schaden, welchen auch christlicher Besitz durch die erwähnte beschränkende Verordnung erleidet. Vor achtzehn Monaten wurde der große Gütercomplex von Leitomischl in Böhmen gerichtlich versteigert. Es lag ein Angebot vor, welches nach Tilgung aller Schulden dem ehemaligen Besitzer noch eine ansehnliche Summe verschafft hätte. Da dasselbe jedoch von einem Juden ausging, wurde es zurückgewiesen, und dem Fürsten Thurn und Taxis die Herrschaft zugeschlagen, welcher dieselbe Dank dem Umstande, daß er bloß jüdische Mitbewerber hatte, halb geschenkt erhielt. Wir gönnen dem neuen Eigenthümer von ganzem Herzen den glücklichen Erwerb. Wenn wir aber vernehmen, daß der Kaufpreis (1,257,334 Thlr.) hinter der Schuldenmasse um eine halbe Million Thaler zurückblieb, daß ein Pensionscapital von etwa 26,000 Thalern keine Deckung erhielt und Waisengelder im Betrag von 96,145 Thlr. (144,218 Fl.) durch den niedrigen Kaufpreis verloren gingen, und daß das alles eine Folge der abgewiesenen jüdischen Concurrenz ist, so begreifen wir den Aerger der Beschädigten, die sich wol gar betrogen wähnen und erklären uns leicht die Unpopularität der wiederhergestellten Besitzunfähigkeit der Juden in grundbesitzenden Kreisen.

Drücken unvermeidliche Umstände und natürliche Verhältnisse den Werth liegender Güter, so muß man sich dies gefallen lassen, wenn aber die Preise künstlich erniedrigt werden, wie es durch die willkürliche Einschränkung der Concurrenz unzweifelhaft der Fall ist, so gibt dies nothwendig Veranlassung zur Klage und Unzufriedenheit. Die Landeigenthümer wissen, daß die namhafte Erhöhung der Grundsteuer nur noch eine Frage der Zeit ist. Indirect hat man sie bereits im verflossenen Jahre gesteigert, indem man das Kataster verbesserte, wodurch ein Mehrerträgniß von 1,891,536 Fl. gegen das Jahr 1856 erzielt wurde. Die Regierung begnügt sich aber nicht damit, sondern wird, sobald die Einzahlungen auf die Nationalanleihe — bekanntlich eine verdeckte Einkommensteuer — ihr Ende erreicht haben, die Grundsteuer überhaupt höher bemessen. Soll dies ohne Ueberbürdung des Grundbesitzes geschehen, so muß sie schon frühzeitig bedacht sein, alle Schranken des freien Verkehrs, alle Hindernisse einer Werthsteigerung wegzuräumen. Ist die Verordnung vom 2. October 1853 ein solches Hinderniß, wie jedermann in Oestreich zugibt, so muß sie aufgehoben werden, mag die Regierung noch so große Bedenken gegen die Erweiterung der Rechte der Juden hegen.

Die Billigkeit verlangt es übrigens, daß wir der Regierung das Zeugniß geben, daß sie keineswegs von Vorurtheilen in Bezug auf die Juden erfüllt ist. Die Statthalter der verschiedenen Provinzen haben oft und eifrig die Gleichstellung der Juden in der Besitzfähigkeit empfohlen und Bittschriften in diesem Sinne

freundlich unterstützt. Der Plan einer jüdischen Ackerbauschule, zu deren Begründung Geldmittel bereit liegen, wurde vom Ministerium nicht verworfen, sondern nur die Ansammlung größerer Mittel angerathen. Auch die sittlichen Folgen, welche eine erweiterte Besitzfähigkeit auf die niederen israelitischen Classen üben dürfte, die Minderung der bekannten Erwerbsunruhe, die Hebung des Patriotismus werden von der Regierung unbedingt bejaht. Ueberflüssig wäre es deshalb, die Regierung auf die Inconsequenz ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen, daß sie den landwirthschaftlichen Interessen nachtheilig findet, was ihr für die industriellen förderlich dünkt, oder das Verkehrte dieser beschränkenden Maßregeln zu betonen, die, wenn sie von der Furcht, die Landbevölkerung könnte in eine allzugroße Abhängigkeit von den Juden gerathen, dictirt sind, gradezu hervorrufen, was sie vermeiden wollen. Die Korn- und Branntweinjuden, die ländlichen Mäkler und Händler blühen am üppigsten bei einer solchen vorurtheilsvollen Politik. Alles das weiß die Regierung und erkennt es an. Unwillkürlich taucht die Frage nach den Einflüssen, welche jenen beschränkenden Maßregeln Dauer verleihen, wieder auf. Vergessen wir nicht, daß auch die Protestanten in Oestreich zu einer beschränkten Besitzfähigkeit verurtheilt sind. Nicht, weil die Juden Juden, sondern weil sie nicht römisch-katholisch sind, werden ihre Rechte in die engsten Grenzen gewiesen. Eine doppelte, scharf entgegengesetzte Strömung durchzieht die innere Politik Oestreichs. Während im Polizei- und Handelsministerium das liberale Element vorherrscht, sind andere Verwaltungszweige Mächten und Einflüssen, die wir nicht näher zu bezeichnen brauchen, unterworfen. Wäre die Frage der jüdischen Besitzfähigkeit vom Polizei- oder Handelsminister zu entscheiden, sie wäre längst zu Gunsten der Israeliten gelöst. Haben ja doch die beiden Minister selbst, Herr von Kempen und Bruck einen ähnlichen Bann zu dulden, und bleibt ihnen als Protestanten ein Ankauf z. B. in Tirol untersagt. So aber liegt die Entscheidung in anderen Händen, und ist nur die Hoffnung übrig, daß die ultramontanen Einflüsse bald zum Heil der Verwaltung in ihre natürlichen Grenzen zurückgewiesen werden. Kein Geld, keine Jesuiten.